

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems

Wa10-94-2000

Wa10-73-2001

Wa10-65-2004, Wa10-90-2005, Wa10-87-2005

Wa10-88-2006

Wa10-40-2008

Wa10-78-2001, Wa10-13-2003, Wa10-99-2004

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen am 11. Oktober 2010 in Hinterstoder.
Beginn: 9.00 Uhr

ANWESENDE:

von der Bezirkshauptmannschaft
Kirchdorf an der Krems:

Dr. Karlheinz Angerer
als Verhandlungsleiter

Cordula Ruprecht
als Schriftführerin

vom Amt der OÖ Landesregierung,
Abt. Grund-u. Trinkwasserwirtschaft:

Mag. Dr. Christoph Kolmer
als Amtssachverständiger
für Hydrogeologie

von der Gemeinde Hinterstoder:

Bgm. Helmut Wöllner

von der Wildbach-u. Lawinenverbauung,
Gebietsbauleitung Steyr-Enns-Gebiet:

Dipl.Ing. Klaus Weisser

von der WDL GmbH:

Ing. Johann Hagn

sonstige Parteien u. Beteiligte:

- Rainer Kletzmair, in Vertretung s. Mutter Erna;
- Johann Herzog-Kniewasser;
- Maria Jansenberger, auch in Vertretung der Eheg. Wilhelm u. Aloisia Prieler;
- Rainer Hackl, zugleich in Vertretung der WG Hinterstoder und der Forstlichen Bringungsgenossenschaft Farnau;

von der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG
als Überprüfungsgeber:

Dkfm. Werner Laimgruber
Ing. Helmut Holzinger
Rainer Rohregger
Hermann Stöttinger

von der Gunz ZT-GmbH
als Projektsvertreter:

Dipl.Ing. Christoph Gunz

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien und sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung durch persönliche Ladung und durch Anschlag in der Gemeinde fest.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, dass bisherige Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

G e g e n s t a n d ist die mit Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems vom 21.9.2010 für den heutigen Tag anberaumte mündliche Verhandlung zur Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung der im Schigebiet Höss wr. bewilligten Pistenbaumaßnahmen, Erweiterungen der Beschneiungsanlage und Errichtung des Bergrestaurants.

Sämtliche durchgeführten Maßnahmen befinden sich im Schongebiet zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge.

Nach Vornahme des Lokalaugenscheines erstattet der Amtssachverständige für Hydrogeologie nachstehenden

A) B E F U N D und G U T A C H T E N:

Bescheid Wa10-94-2000 vom 19.10.2000, Spruchabschnitt I.:

Seitens der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG wurde mit 12.12.2003 die Fertigstellung der Pistenkorrektur Höss, welche zwischen Aug. 2002 u. Okt. 2003 durchgeführt wurde, angezeigt.

Sämtliche Auflagenpunkte wurden eingehalten. Die Anlage wurde projektsgemäß errichtet.

Bescheid Wa10-73-2001 vom 19.7.2001, Spruchabschnitt I.:

Seitens der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG wurde mit 14.5.2003 die Fertigstellung des Bergrestaurants auf den Hutterer Böden angezeigt. Weiters liegt ein Bericht der wasserrechtlichen Bauaufsicht (ZT-Büro Lohberger & Thürriedl) vor, welcher die Einhaltung der Bescheidenanordnungen bestätigt.

Sämtliche Auflagenpunkte wurden eingehalten. Die Anlage wurde projektsgemäß errichtet.

Bescheid vom Wa10-65-2004 vom 17.9.2004, Spruchabschnitt I.:

Seitens der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG wurde mit 19.11.2009 die Fertigstellung der Weltcupstrecke, der FIS-Slalomstrecke u. eines Schiweges angezeigt. Weiters liegt ein Bericht der wasserrechtlichen Bauaufsicht (Dr. Friedl, Traunkirchen) vor, welcher die Einhaltung der Bescheidenanordnungen bzw. die Durchführung der Beweissicherungsmaßnahmen an umliegenden Quellen bestätigt.

Sämtliche Auflagenpunkte wurden eingehalten. Die Anlage wurde im wesentlichen projektsgemäß errichtet. Die Beweissicherungsmaßnahmen an den Quellen "Sturmhütte" und "Fröstlgut" ergaben keine Auswirkungen durch die Baumaßnahmen.

Bescheid vom Wa10-90-2005 vom 16.11.2004, Spruchabschnitt I.:

Seitens der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG wurde mit 19.11.2009 die Fertigstellung der Querung Fröstelgraben angezeigt. Weiters liegt ein Bericht der wasserrechtlichen Bauaufsicht (Dr. Friedl, Traunkirchen) vor, welcher die Einhaltung der Bescheidenanordnungen bestätigt.

Sämtliche Auflagenpunkte wurden eingehalten. Die Anlage wurde im wesentlichen projektsgemäß errichtet.

Bescheid vom Wa10-87-2005 u. Wa10-90-2005 vom 3.10.2005, Spruchabschnitt I.:

Seitens der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG wurde mit 19.11.2009 die Fertigstellung der Querung Sturmgraben und die Verlängerung der Querung Fröstelgraben angezeigt. Weiters liegt ein Bericht der wasserrechtlichen Bauaufsicht (Dr. Friedl, Traunkirchen) vor, welcher die Einhaltung der Bescheidenanordnungen bestätigt.

Sämtliche Auflagenpunkte wurden eingehalten. Die Anlage wurde im wesentlichen projektsgemäß errichtet.

Bescheid vom Wa10-88-2006 vom 16.10.2007, Spruchabschnitt I.:

Seitens der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG wurde mit 19.3.2010 die Fertigstellung von Pistenbaumaßnahmen im Bereich Schafkögel sowie von 2 Schleppliften angezeigt. Weiters liegt ein Bericht der wasserrechtlichen Bauaufsicht (Dr. Friedl, Traunkirchen) vor, welcher die Einhaltung der Bescheidenanordnungen bestätigt. Von Dr. Friedl liegen auch die geforderten Standsicherheitsberechnungen für sämtliche Stützen u. Stationsbauwerke vor.

Sämtliche Auflagenpunkte wurden eingehalten. Die Anlage wurde im wesentlichen projektsgemäß errichtet.

Bescheid vom Wa10-40-2008 vom 28.7.2008, Spruchabschnitt I.:

Seitens der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG wurde mit 15.3.2010 die Fertigstellung der Pistenbaumaßnahmen und der Beschneiungsanlage (Ausbaustufe 07) angezeigt. Weiters liegt ein Bericht der wasserrechtlichen Bauaufsicht (Dr. Friedl, Traunkirchen) vor, welcher die Einhaltung der Bescheidenanordnungen bestätigt.

Sämtliche Auflagenpunkte wurden eingehalten. Die Anlage wurde hinsichtlich der Carving-Rennstrecke und des Schiweges zur Hannes-Trinkl-Strecke im wesentlichen projektsgemäß errichtet. Noch nicht umgesetzt wurde die Errichtung der Kühlturmanlage mit der Pumpstation P7. Aus fachlicher Sicht kann für diese beiden Anlageteile die wr. Überprüfung noch nicht ausgesprochen werden. Falls die Errichtung dieser Anlageteile erst nach dem 31.12.2011 erfolgen soll, wäre seitens der Konsensinhaberin ein Antrag auf Erstreckung der Bauvollendungsfrist zu stellen.

Bescheid Wa10-78-2001 vom 16.8.2001, Spruchabschnitt I.:

Seitens der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG wurde mit 11.11.2009 die Fertigstellung der Beschneiungsanlage (Ausbaustufe 03) angezeigt.

Sämtliche Auflagenpunkte wurden eingehalten. Die Anlage wurde im wesentlichen projektsgemäß errichtet.

Bescheid Wa10-13-2003 vom 5.8.2003, Spruchabschnitt I.:

Seitens der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG wurde mit 17.12.2004 die Fertigstellung der Beschneiungsanlage (Ausbaustufe 04) angezeigt.

Sämtliche Auflagenpunkte wurden eingehalten. Die Anlage wurde im wesentlichen projektsgemäß errichtet.

Bescheid Wa10-99-2004 vom 4.7.2005, Spruchabschnitt I.:

Seitens der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG wurde mit 11.11.2009 die Fertigstellung der Beschneiungsanlage (Ausbaustufe 05) angezeigt. Weiters liegt ein Bericht der wasserrechtlichen Bauaufsicht (Dr. Friedl, Traunkirchen) vor, welcher die Einhaltung der Bescheidenanordnungen bestätigt und die Einhaltung der Bescheidenanordnungen bzw. die Durchführung der Beweissicherungsmaßnahmen an umliegenden Quellen bestätigt.

Sämtliche Auflagenpunkte wurden eingehalten. Die Anlage wurde im wesentlichen projektsgemäß errichtet. Die Beweissicherungsmaßnahmen an den Quellen "Sturmhütte" und "Fröstlgut" und der WG Hinterstoder ergaben keine Auswirkungen durch die Baumaßnahmen.

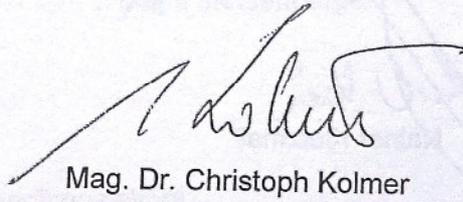
Bescheid Wa10-99-2004 vom 14.2.2008, Spruchabschnitt I.:

Seitens der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG wurde mit 25.11.2009 die Fertigstellung der Beschneiungsanlage (Ausbaustufe 06) angezeigt.

Sämtliche Auflagenpunkte wurden eingehalten. Die Anlage wurde im wesentlichen projektsgemäß errichtet.

Gegen die Erlassung eines positiven wasserrechtlichen Überprüfungsbescheides bestehen somit aus fachlicher Sicht keine Einwände. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Gesamtanlage in bewilligungsgemäßem Zustand zu erhalten ist. Insbesondere hinsichtlich der heute angesprochenen Probleme bei der Aufrechterhaltung der Begrünung sind entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Den Forderungen von Herrn Kletzmair hins. einer Adaptierung der Entwässerungsmaßnahmen im Bereich des Jaidhauserbodens sowie des Vertreters der WLV ist statt zu geben.



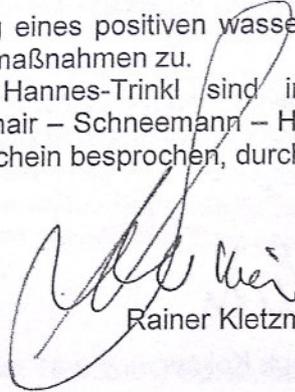
Mag. Dr. Christoph Kolmer



B) Äußerungen der Behördenvertreter, Parteien und sonstigen Beteiligten:

1. Äußerung des Herrn Kletzmair:

Wir stimmen der Erlassung eines positiven wasserrechtlichen Überprüfungsbescheides für die durchgeführten Pistenbaumaßnahmen zu.
Bei der Weltcupstrecke Hannes-Trinkl sind im Bereich Jaidhauserboden bei den Grundstücksgrenzen Kletzmair – Schneemann – Hackl die Entwässerungsmaßnahmen, wie beim heutigen Lokalaugenschein besprochen, durchzuführen.



Rainer Kletzmair

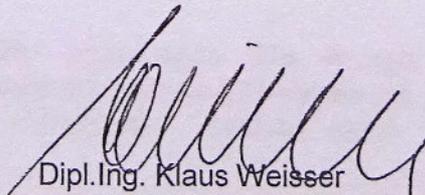
2. Äußerung des Vertreters der Wildbach-u. Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steyr-Enns-Gebiet:

Im Zuge des heutigen Lokalaugenscheines konnte festgestellt werden, dass den Auflagen der Vertreter der WLV im Zuge der verschiedenen Bewilligungsverfahren im wesentlichen entsprochen wurde.

Lediglich beim Durchlass des Sturmgrabens gibt es im Bereich der talseitigen Steinsohlrampe, welche als Auslaufsicherung bzw. zur Überwindung des Höhenunterschiedes zum bachabwärts angelegten Teich ausgeführt wurde, am Fuße der Sohlrampe Auflösungserscheinungen. Es wurden dort zu kleine Steine verlegt bzw. fehlen einige wenige Steine.

Die furtartige Ausbildung des Schiweges linksufrig des Durchlasses wurde nicht sehr ausgeprägt hergestellt, es gibt aber doch eine deutliche Querneigung bzw. eine Mulde Richtung Böschung, sodass hier im Falle eines Bachausbruches mit einem breitflächigen Abfließen Richtung Teich gerechnet werden kann. Eine massive Sicherung der talseitigen Böschung des Schiweges in diesem Bereich erscheint daher nicht unbedingt erforderlich.

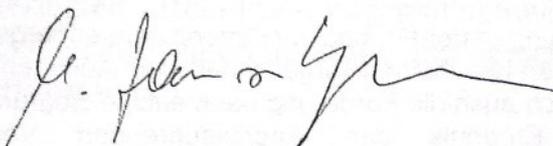
Im Zuge einer Mängelbehebung wäre daher zu fordern, den Rampenfuß beim Sturmgraben am Übergang zum eher flacheren weiteren Verlauf des Gerinnes noch durch ca. 3-4 Kalkwurfsteine mit dem im Bescheid angegebenen Stückgewicht ergänzend zu sichern.



Dipl.-Ing. Klaus Weisser

3. Äußerung der Frau Maria Jansenberger:

Wir legen zur heutigen Verhandlung eine schriftliche Stellungnahme vom 11.10.2010 vor. Wir halten die Forderungen in dieser Stellungnahme vollinhaltlich aufrecht und verlangen entsprechende Vorschreibungen von Begrünungsmaßnahmen.

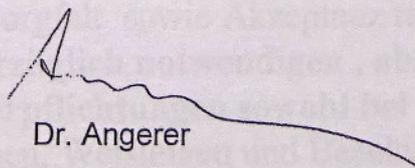


Maria Jansenberger

4. Feststellungen des Verhandlungsleiters:

- a) Hinsichtlich der Äußerung des Herrn Kletzmair wird darauf hingewiesen, dass im Zuge des Lokalaugenscheines an Ort und Stelle die Frage der Ableitung von Oberflächenwässern aus dem Bereich Jaidhausboden (Weltcupstrecke Hannes-Trinkl) besprochen wurde. Festzustellen war, dass Oberflächen- u. Drainagewässer über eine Rohrleitung über eine an die angrenzende neu errichtete Straße über die Böschung zum Nachbargrundstück hin abgeleitet werden und dort abfließen bzw. versickern. Um allfällige Rutschungstendenzen im Gelände hintan zu halten, wurde die Errichtung eines Spitzgrabens zur Ableitung der Oberflächen- u. Drainagenwässer entlang der Tiefenlinie des Grabens besprochen. Diese soll in Absprache mit den betroffenen Grundeigentümern umgesetzt werden, um Beeinträchtigungen der Böschung und des Geländes durch erodierende Wirkung des Wassers hintan zu halten.
- b) Der Vertreter der WDL GmbH und Herr Rainer Hackl waren bei Verh. Eröffnung anwesend. Sie entfernten sich vor Aufnahme der Verh. Schrift ohne Einwendungen zu erheben.
- c) Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan und der Verwalter des öff. Wassergutes beim Amt der OÖ Landesregierung, das Amt der stmk. Landesregierung, der Wasserverband Totes Gebirge, die WG Loigistal, die Forstverwaltung Ullersperger, Frau Katharina Schneemann, Herr Dipl. Ing. Lohberger, die ÖBF AG, der Fischereiviererausschuss Steyr I sowie die Reibenwein-Forsthuber ZT-GmbH waren nachweislich zur heutigen mündlichen Verhandlung geladen, haben jedoch hiezu keine Vertreter entsandt bzw. sind nicht persönlich erschienen. Somit treten die gemäß § 42 AVG 1991 i.d.g.F. vorgesehenen Präklusionsfolgen ein.

Dies wird hiermit bestätigt:



Dr. Angerer

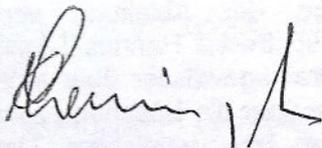
C) Abschließende Stellungnahme der Vertreter der Überprüfungswerberin und des Projektvertreters:

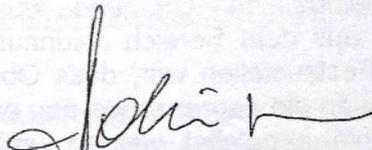
Das Verhandlungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Forderungen der Grundeigentümerin Jansenberger wird darauf hingewiesen, dass die in den einzelnen Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen weitgehend erfüllt wurden. Dies betrifft grundsätzlich auch die Forderung nach entspr. Begrünungsmaßnahmen. Sollte nach dem Ergebnis der durchzuführenden Verwaltungsverfahren noch Begrünungsmaßnahmen ausständig sein, werden diese nach den Vorgaben der Behörde noch ergänzt.

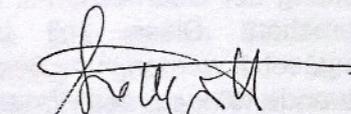
Wir weisen darauf hin, dass es bei der Fertigstellung der Projekte natürlich vorübergehend eine Beeinträchtigung in der Grasnarbe gibt, die jedoch mit geeigneten Mitteln in den folgenden Vegetationsperioden aufgeholt wird. Die Fertigstellung der Projekte ist auch deshalb wichtig, damit nicht Baustellen in der Natur über den Winter offen bleiben.

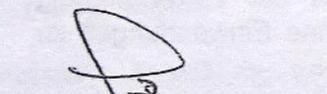
Im Hinblick auf die Einwendungen der Grundeigentümer wird auf die privatrechtlichen Vereinbarungen verwiesen. mit den Grundeigentümern wurden bereits Gespräche aufgenommen, um die geplanten Maßnahmen darzulegen.


Dkfm. Werner Laimgruber


Ing. Helmut Holzinger


Rainer Rohregger

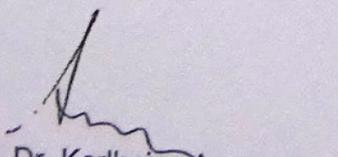

Hermann Stöttinger

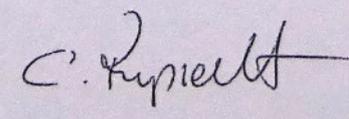

Dipl.Ing. Christoph Gunz

Abschließend wird festgestellt, dass keine weiteren Parteien und Beteiligte zur gegenständlichen Verhandlung erschienen sind und zum Gegenstand der Verhandlung nichts mehr vorgebracht wird.

Auf die Verlesung oder Durchsicht der Verhandlungsschrift wird einvernehmlich verzichtet. Sodann wird die Verhandlungsschrift unterfertigt und die Verhandlung geschlossen.

Verhandlungsdauer:
10 halbe Stunden, 3 Amtorgane


Dr. Karlheinz Angerer


Cordula Ruprecht

Stellungnahme der Eigentümergemeinschaft Huttererböden/Höss zu den Überprüfungsverfahren am 11.10.2010

Wir dokumentieren, dass die im Nutzungsvertrag privatrechtlich vereinbarten - und auch von den Behörden auferlegten - Rekultivierungsmaßnahmen in den letzten Jahren unzureichend in Bezug auf Materialeinsatz, aber leider auch nicht ausreichend sachgemäß durchgeführt wurden.

Die gravierenden Mängel basieren auf mehreren Ursachen:

- Grundeinstellung bei Handhabung von Grundressourcen
- Viel zu später Zeitpunkt der Baumaßnahmen und der anschließenden Wiederbegrünungsarbeiten, die oft erst im Folgejahr (auch dann noch viel zu spät!) erfolgten.
- Unzureichende Sachaufwendungen und Arbeitseinsätze
- Kaum Nachsorge und Schonung > Fazit

Grundeinstellung

Die **nachhaltigen Rekultivierungsmaßnahmen** und die damit verbundenen Material-, Sach-, und Arbeitsaufwendungen zur **Aufrechterhaltung von Ökosystem und Alpengkapazität** werden zunehmend - seitens mancher Bediensteten der Bergbahnen AG - als **lästiger Faktor und unbequemer, kostenintensiver Leistungsaufwand und sogar als Einschränkung gewertet!**

In der Nutzungsvereinbarung vom 01.04.1999 wurde den Grundeigentümern größtmögliche Schonung und unverzügliche Wiederherstellung der Grasnarbe bei/nach Baumaßnahmen und nachhaltige Rekultivierungsmaßnahmen zugesichert.

In den ersten paar Jahren klappte das auch einigermaßen. Die Bauvolumen waren zwar sehr großflächig, die Bemühungen der Rekultivierungsmaßnahmen mit einigen vertretbaren Einschränkungen jedoch als gegeben zu werten.

Doch dann nahm die Erfüllung, Sorgfalt sowie Akzeptanz rapide ab. **Vor allem in Hinsicht der unverzüglich notwendigen, aber auch der nachhaltigen Rekultivierungsverpflichtungen sowohl bei Sach- und Arbeitsaufwendungen.** Die Sorgen, Weisungen und Beschwerden der Grundeigentümer gelten weitgehend als zurückgewiesen, bleiben mehr und mehr ignoriert.

Die Auswirkungen sind bereits abschnittsweise bedrohlich und werden nunmehr ein Vielfaches in Bezug auf Kosten verursachen als eine unverzügliche und nachhaltige Begrünungsmaßnahme gegeben hätte!

Zeitpunkt:

Sowohl im Nutzungsvertrag als auch in Bezug auf Bescheidinhalte der Behörden ist eine **unverzögliche und nachhaltige Rekultivierung die Grundvoraussetzung für die Genehmigung von Grundinanspruchnahmen!**

Grasnarbenverletzungen sind sofort mit Heu abzudecken und ausreichend mit Decksaat (Hafer!!!) und geeigneten, standortspezifischen Saatgutmischungen einzusäen – ehe Niederschläge Humus und Nährstoffe auswaschen können (wesentlich verschärft bei sensiblen Grundbeschaffenheiten zunehmender Höhenlage und Hangneigung!)

Diesen Maßnahmen wurden mit unvertretbarer Verzögerung und abschnittsweise gar nicht nachgekommen, sodass Humus und Nährstoffabschwemmungen teilweise sogar zur Gänze folgten. Zumeist war das notwendige Heu, das Saatgut und die erforderlichen Arbeitskräfte gegen Abschluss der Bauarbeiten > also zum richtigen Zeitpunkt < nicht einmal vor Ort!

Neben verkannten und ignorierten Unerlässlichkeiten trugen auch sehr oft zu späte Bescheidausfertigungen seitens der Behörden und damit verbunden viel zu späte Baubeginne ursächlich zu den derzeitigen bedrohlichen Rekultivierungszuständen bei. (Denn: Bitte wie sollten bei Planierungen ab September bis in den Oktober/November hinein Humus und Nährstoffauswaschungen hintan gehalten werden??? **Ohne sofortiges Aufbringen von Abdeckungsmaterial** - parallel nach Bauausführungen - und unmittelbar nach Ausaperung aufgebrauchte dicke Decksaat zusätzlich zum speziellen Dauergrünland-Saatgut für raue Höhenlagen **ist dann natürlich der derzeit herrschende katastrophale Zustand der Planierungen vorgezeichnet!**)

Sachaufwendungen – Arbeitseinsätze fachliche Umsetzung von Maßnahmen:

Fachliche Überwachung der Revitalisierungsarbeiten wurde trotz Anmerkung bei den Behördenverfahren **durch keine Behörde** durchgeführt. Auch bäuerliche Empfehlungen blieben weitgehend ignoriert.

Zwar wurde mit geringen (teilweise geländephysisch bedingten) Einschränkungen die Humusschicht ordnungsgemäß abgezogen und nach erfolgten Geländekorrekturen wieder aufgebracht. >>>>>>

Ab diesem Zeitpunkt fehlte jedoch bei Fertigstellung von Planierungsarbeiten (trotz wiederholter Anmahnung und Urgenz seitens der Grundeigentümer) das Vorhandensein von ausreichend Heu, Saatgut und adäquates Personal.

Weiters wurde kaum Hafer als Decksaat zur sofortigen Nährstoffbindung eingesetzt – abermals, trotz vehementer Empfehlung und Forderung der Grundeigentümer!

Weitere Mängel sind auch bei den Schutzzäunungen gegen Weidevieh anzumerken. Bei den meist nur einreihigen Auszäunungen mittels Elektrozaun wiesen die *Zaunpfähle viel zu weite Abstände und dadurch Instabilität* auf. Außerdem war sehr oft überhaupt der Strom abgeschaltet oder der Stromkreis mangels fachgerechter Ausführung unterbrochen. Dadurch passierten mehrmals Einbrüche durch Weidevieh.

Schonung und Nachsorge > Fazit

Düngungen wurden trotz gravierender Nährstoffverluste durch Abschwemmungen in den letzten Jahren überhaupt keine mehr durchgeführt.

Bei kleineren Grabarbeiten, Schürfstellen und Fahrillen wird überhaupt nicht mehr wiederbegrünt! Mehrmaliges Aufgraben durch mangelnde, vorausschauende Planarbeit trägt ebenfalls nicht zur Stabilisierung der Grasnarbe bei.

Aufgrund enormer Nährstoffverluste durch verspätete und unzureichende Begrünungsarbeiten zeichnen sich großflächige, ökologisch und hydrologisch bald irreparable Schäden sowie Futterflächenverluste für die Almbewirtschaftung ab. Eine gründliche Nachbegrünung bis hin zur Humusaufbringung bei bereits eingetretenen Steinhaldenbildungen und nachhaltige Revitalisierungsmaßnahmen mit Nachsaaten und langjährigen Nährstoffzugaben/Düngung (= wegen Wasserschongebiet nur in geringen Gaben in die Vegetation hinein möglich!) sind unerlässlich, sonst drohen großflächige Verkarstungen und Schadstoffeinträge im Wasser.

Die maßgeblichen Behörden sind daher (bei sonstiger Anlastung von Haftungen und Schadenersatzansprüchen!) zu folgenden Maßnahmen angehalten, der HIWU-Bergbahnen AG folgendes aufzutragen:

1. Die Behörden erkennen die derzeitigen, unzureichenden Revitalisierungsmaßnahmen aufgrund der zu spät erfolgten Wiederbegrünung nach Grasnarbenverletzungen (welche zu einem Großteil auch auf eine sehr spät ausgefolgte Bescheidausstellung fußt) und an Material hierfür unzureichend eingesetzten Mitteln. Eine positive Bescheidausfolgung des heutigen Verfahrens wird bis zur neuerlichen Überprüfung(en) auf Erfolg beigelegter Mängel hinsichtlich Begrünungsmaßnahmen bis Juli/August 2011 oder 2012 ausgesetzt.
2. Die vorgeschriebenen Auflagen zur Wieder- und Nachbegrünung von Pisten und Liftrassen sind unter Zugrundelegung eines fachgerechten, verbindlichen Begrünungs- und nachhaltigen Revitalisierungskonzeptes neu vorzuschreiben und unverzüglich (ev. mit Einsatz von Steinfräsen) nach Ausaperung 2011 zu erfüllen.
3. Die Erstellung des Begrünungs- und Revitalisierungskonzeptes sowie die Wahl der aus-/aufzubringenden Mitteln ist, einschließlich der Zeitabfolge, unbedingt mit den Grundeigentümern bis Anfang Mai 2011 in Hinblick auf die Almbewirtschaftung abzustimmen.

